

Satzung des Fördervereins des Friedrich–Schiller– Gymnasiums Pirna e. V.

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Schulfördervereins

1.1 Der Schulförderverein führt den Namen: „Förderverein des Friedrich–Schiller–Gymnasiums Pirna e. V.“

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Pirna.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

1.4 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

2.1 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Der Verein fördert künstlerische, allgemeinbildende sowie den Unterricht ergänzende Erziehungsbestrebungen der Schule über den Rahmen hinaus, der der Schule durch die Mittel gesetzt sind, die ihr vom Schulträger zur Verfügung stehen.

2.3 Der Verein wirbt mit allen ihm zur Verfügung stehenden Mitteln für das Gymnasium als moderne Bildungseinrichtung.

2.4 Der Verein unterstützt die Bildung und Erziehung der Schüler in Vorbereitung auf das Leben in der europäischen Gemeinschaft unter Wahrung nationaler und regionaler Besonderheiten. Der Verein unterstützt insbesondere die Weiterentwicklung des binationalen – bilingualen deutsch – tschechischen Bildungszweiges.

2.5 Der Verein bemüht sich um die Pflege einer lebendigen Gymnasiums-tradition unter Einbeziehung der Traditionen des ehemaligen Rainer–Fetscher–Gymnasiums.

2.6 Der Verein fördert die Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule im Zusammenwirken mit der Eltern- und Schülervertretung und der Lehrerschaft des Gymnasiums.

2.7 Der Verein unterstützt die Schule bei der Beantragung von Fördermitteln gegenüber dem Schulträger oder anderen Kostenträgern.

2.8 Der Verein unterstützt die Schule finanziell, soweit nicht unmittelbar der Schulträger oder andere Kostenträger zur Kostenübernahme herangezogen werden können,

- durch Prämien und Preise für besondere schulische Leistungen oder bei sportlichen und sonstigen Veranstaltungen,
- bei der Beschaffung von Mitteln zur Instandhaltung und baulichen Investitionen an der Schule,
- durch Zuschüsse für die Ausrichtung schulischer Veranstaltungen
- durch die Teilfinanzierung von Kosten bei Klassenfahrten, Chorlagern u. a. Pflichtveranstaltungen der Schule für sozial schwache Schüler nach Einzelfallprüfung.

2.9 Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung der Vereinsziele.

2.10 Zweck des Vereines ist die Beschaffung und Weiterleitung von Mitteln zur Förderung der Bildung und Erziehung durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts, die diese Mittel zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden hat. Dieser Satzungszweck wird insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an den Träger des Friedrich-Schiller-Gymnasiums zur Förderung der Bildung und Erziehung verwirklicht. Daneben kann der Verein auch andere steuerbegünstigte oder ausländische Körperschaften sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts unterstützen.

§3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

3.1 Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche und juristische Person erwerben. Der Verein bietet die Möglichkeit der Einzelmitgliedschaft und der Familienmitgliedschaft. Jedes Einzelmitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme. Jedes in der Familienmitgliedschaft aufgeführte Mitglied hat in der Vollversammlung eine Stimme.

3.2 Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

3.3 Es ist das Antragsformular des Vereins zu verwenden.

3.4 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss aus dem Verein.

3.5 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.

3.6 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitglieder-
liste gestrichen werden, wenn er 2 Jahre mit der Zahlung des Beitrages im
Rückstand ist.

3.7 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich ver-
stoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlos-
sen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung
einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem
Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme
des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss
über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels
eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied
das Recht der Berufung in der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung
muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Aus-
schließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die
Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei
Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung
einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als
nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den
Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Beru-
fungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit
der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 4 Beiträge, Einnahmen und Vereinsvermögen

4.1 Es wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages
wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festge-
legt, um die im § 2 der Satzung aufgeführten Zwecke und Ziele des Vereins
zu erfüllen.

4.2 Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag für das jeweilige Geschäfts-
jahr erhoben.

Der jährliche Mitgliedbeitrag ist am 31. Oktober des jeweiligen Geschäfts-
jahres fällig. Die Mitglieder werden zur Zahlung mittels Bankeinzug ange-
halten und geben die hierfür notwendigen Daten bei der Aufnahme in den
Verein bzw. fortlaufend, insbesondere bei Änderungen, dem Vorstand be-
kannt.

Alles weitere regelt die vom Vorstand zu erlassende Beitragsordnung des
Vereins.

4.3 Weitere Einnahmequellen des Vereins sind:

- Spenden- und Sponsorengelder,
- Einnahmen aus dem Verkauf von Werbematerialien,
- projektbezogene Fördermittel,
- sonstige Einnahmen.

4.4 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4.5 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen der Stadt Pirna als Schulträger des Friedrich-Schiller-Gymnasiums zu. Diese hat es unmittelbar und ausschließlich für das Friedrich-Schiller-Gymnasium zu verwenden.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6 Der Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem

- Vorsitzenden,
- dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,

die von der Mitgliederversammlung jeweils als Einzelpersonen in ihre Funktion für zwei Jahre gewählt werden.

6.2 Berater des Vorstandes ist:

- die jeweilige Leitung der Schule

6.3 In den Vorstand können durch die Mitgliederversammlung zur Unterstützung der Arbeit bis zu 8 Beisitzer gewählt werden.

6.4 Der Vorstand tritt 5 - 6x im Jahr zusammen. Er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem Vorsitzenden einberufen.

6.5 Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

6.6 Der gesetzliche Vorstand des Vereins i. S. des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem 1. Stellvertreter des Vorsitzenden und dem 2. Stellvertreter des Vorsitzenden. Jedem von ihnen wird Einzelvertretungsbefugnis erteilt, das heißt sowohl der Vorsitzende als auch sein 1. und 2. Stellvertreter vertreten jeder für sich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

6.7 Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Bei kurzfristiger Verhinderung kann der Schriftführer einen Vertreter als Protokollanten bestimmen.

6.8 Der Schatzmeister führt über die Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß Buch.

Die Geschäftstätigkeit des Schatzmeisters ist in jedem Geschäftsjahr ordnungsgemäß abzuschließen und durch 2 Kassenprüfer zu überprüfen.

6.9 Zahlungsanweisungen können durch den Schatzmeister, den Vorsitzenden oder ein durch Vorstandsbeschluss ermächtigtes Vereinsmitglied erfolgen.

6.10 Der Zahlungsverkehr hat über das Konto des Schulfördervereins und eine bei Bedarf vom Schatzmeister einzurichtende Barkasse mit Kassensbuch zu erfolgen.

6.11 Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§7 Die Mitgliederversammlung

7.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

7.2 Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, die mindestens zwei Wochen vor dem Termin den Mitgliedern per Post, per Bote, per Kurierdienst, per e-Mail oder per Telefax an die zuletzt bekannte Mitgliedsadresse zu senden ist.

7.3 Jedes Mitglied kann spätestens bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Diese weiteren Angelegenheiten sind den Mitglieder bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform bekannt zu geben.

7.4 Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

7.5 Der Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens zehn Prozent der eingeschriebenen Mitglieder dies verlangen.

7.6 Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für ordentliche Mitgliederversammlungen maßgeblich sind.

7.7 Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Schatzmeisters und der Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
- die Auflösung des Vereins sowie
- über Projekte oder Beteiligungen des Vereins mit einem Wertumfang über 50.000,00 Euro.

7.8 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.9 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.

7.10 Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

7.11 Für Satzungsänderungen einschließlich Änderungen des Vereinszwecks und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

7.12 Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach deren Fassung durch ein Mitglied angefochten werden. War das Mitglied nicht in der Mitgliederversammlung anwesend, beginnt die Frist mit dem Zeitpunkt der Kenntnisnahme vom Protokoll dieser Mitgliederversammlung.

7.13 Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

7.14 Bei der Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

7.15 Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer, bei dessen Abwesenheit von einem durch den Schriftführer bestimmten Protokollführer, zu unterzeichnen.

§ 8 Inkraftsetzung

8.1 Diese vorstehende Neufassung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 02.03.2016 angenommen.

8.2 Sie ersetzt die Satzung vom 13.11.1997.